

BEGRÜNDUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
" IN DEN PÖHLENGÄRTEN " DER STADT SCHWEICH (§ 9 ABS. 8 BAU-
GESETZBUCH)

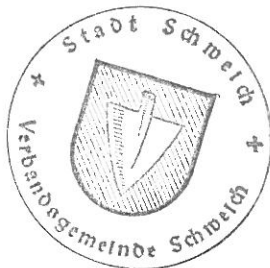
IM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN IST IM BEREICH DER
STRASSE " STEINERBAUM " EINE GARAGENZEILE FESTGESETZT.

DIE ZEILE IST UNTERBROCHEN DURCH EINE RÜCKWÄRTIGE ZUFAHRT
FÜR EIN GRUNDSTÜCK AN DER BRÜCKENSTRASSE.

DIE ZUFAHRT WIRD NICHT BENÖTIGT, SO DAB EINE FESTSETZUNG
ALS GARAGENGRUNDSTÜCK ERFOLGEN KANN, UM DIE STÄDTEBAULICH
NICHT GEWÜNSCHTE LÜCKE ZU SCHLIEßEN.

DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN NICHT BERÜHRT, SO DAB DIE
ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGESETZBUCH
ERFOLGEN KANN.

AUFGESTELLT:



SCHWEICH, DEN
STADTVERWALTUNG SCHWEICH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Rohr', is written over a horizontal dashed line.

(ROHR, STADTBÜRGERMEISTER)